

**UNIVERSITÄT SALZBURG**

Universitätsdirektion

Zl.: 60 040/41 - 89

SALZBURG 18. 1. 1990  
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0  
DVR Nr. 0079481  
SACHBEARBEITER:

Dr. Kostal, Kl. 2050

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1010 WIEN

Betreff	GESETZENTWURF
Z	88 - GE 88
Datum:	30. JAN. 1990
Verteilt	<i>[Handwritten signature]</i>

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und  
Bundesgesetz über die Abgeltung von  
Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Zu den mit Erlaß vom 16. November 1989, GZ. 68.153/123-15/89, übermittelten Novellierungsentwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

**Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz:**

Zu Z.1 (§ 2 Abs.2):

Der 1. Satz müßte lauten: "Den Universitäten, Fakultäten, Instituten, Kliniken, besonderen Universitätseinrichtungen sowie Universitätsdirektionen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:"

Die Universitäten gliedern sich gemäß § 13 UOG in Fakultäten, die zentrale Verwaltung und besondere Universitätseinrichtungen. Die zentrale Verwaltung ist somit eine Gliederung der Universität, aber derzeit als einzige Einrichtung nicht privatrechtsfähig im Sinne des § 2 Abs.2 UOG. Universitätsbibliotheken, EDV-Zentren, Universitätssportinstitute, udgl. sind unter § 83 UOG als besondere Universitätseinrichtungen aufgezählt. Diese "besonderen" Universitätseinrichtungen sind aber in ihrer Aufgabenstellung und in ihrer praktischen Tätigkeit im weitesten Sinne auch "Verwaltungseinrichtungen" bzw. "Dienstleistungsbetriebe".

Lehr- und Unterrichtsbefugnis besitzen oder deren nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis tatsächlich seit mindestens 2 Studienjahren ununterbrochen besteht.

Zu Z.22 (§ 33 Abs.1):

Die Verwaltungsvereinfachung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sind die Einstufungsregelungen für die Gastprofessoren nicht geklärt.

Zu Z.23 (§ 33 Abs.5):

Die Normierung, daß Gastprofessoren den Ordentlichen Universitätsprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt sind, jedoch ohne österreichische Staatsbürgerschaft nicht Mitglieder von Universitätsorganen sein können, enthält einen Widerspruch in sich. Es wird daher vorgeschlagen, entweder von einer Gleichstellung abzusehen oder jedoch auch diese Bestimmung in den Verfassungsrang zu heben (siehe § 26 Abs.3 UOG oder § 26 Abs.11 AHStG).

Der Status der Gastprofessoren ist nicht geklärt; bei einem Verstoß gegen eventuelle Geheimhaltungspflichten wäre z.B. das BDG nicht anwendbar.

Zu Z.31 (§ 36 Abs.3 Verfassungsbestimmung erster Satz):

"Von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler" - diese Formulierung ist unpräzise und wird zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Formulierungsvorschlag: Von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft innehat.

Zu Z.34 (§ 36 Abs.7):

Die Auflassung der bisherigen Regelung, wonach am Ende jedes Abschnittes des Habilitationsverfahrens ein Bescheid erlassen werden mußte, wird begrüßt. Zur Klarstellung sollte folgende Ergänzung eingefügt werden:

"Die Abfassung und Ausfertigung der Bescheide aufgrund der getroffenen Entscheidung obliegen der Universitätsdirektion."

Um eine Kollision mit § 73 AVG zu vermeiden, müßte die Verfahrensdauer zumindest auf 12 Monate ausgedehnt werden.

**Zu Z.36 (§ 37 Abs.2):**

Die Einrichtung einer besonderen Habilitationskommission bei den obersten Kollegialorganen wird zu einem vermehrten Personalaufwand an den Universitätsdirektionen führen.

**Zu Z.48 (§ 43):**

Die Delegation an die Universitäten wird insbesondere bei den Universitätsdirektionen einen personellen Mehrbedarf hervorrufen, da bis jetzt die 4-Stunden-Regelung der vollbeschäftigten Assistenten durch das BMWF überprüft worden ist.

**Zu Z.49 (§ 44 Abs.4):**

Die Zuständigkeitsübertragung zur Aufnahme der Vertragsbediensteten an den Rektor bzw. Universitätsdirektor wird zu einer Mehrbelastung der Universitätsdirektionen führen, da die Prüfung der Feststellung des Vorrückungstichtages bzw. des Ruhegenusses etc. derzeit vom BMWF durchgeführt wird. Insbesondere bei den sonstigen Bediensteten ist eine starke monatliche Fluktuation zu beobachten.

**Zu Z.59 (§ 93a Abs.10):**

Der zweite Satz hat wie folgt zu lauten:

"Das Kuratorium hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Universitätsdirektor zu bestimmen, welche Universitätsdirektion ... die betreffenden Verwaltungsaufgaben zu übernehmen hat."

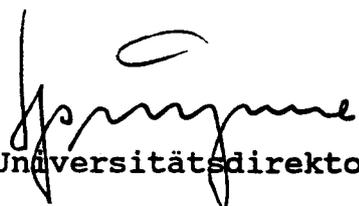
#### **Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz:**

**Zu Z.1 (§ 17 Abs.7):**

Die Neuregelung wird abgelehnt, da der zusätzlich zu erwartende zeitliche Aufwand nicht verifiziert werden kann.

**Zu Z.5 (Va. Abschnitt):**

Die Anerkennung von Studien außeruniversitärer wissenschaftlicher Bildungseinrichtungen wird abgelehnt, da dies zu einer Abwertung und Aushöhlung der Universitätsstudien führen würde. Die Abs. 6 und 7 sind widersprüchlich, da einerseits der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, andererseits aber auch die zuständige akademische Behörde einer Universität über die Feststellung von Gleichwertigkeiten zuständig sind.



Universitätsdirektor